

Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 08. November 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2010 vom 11.11.2010, S. 8ff.)

1. Änderung vom 9. Dezember 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 32/2013 vom 12.12.2013, S. 8)

2. Änderung vom 3. Mai 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2017 vom 12.05.2017, S. 5ff.)

3. Änderung vom 7. März 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2020 vom 09.03.2020, S. 7f.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Aufgrund des § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und des § 7 Absatz 2 Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. März 2020 die nachfolgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 8. November 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2010, S. 8ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Mai 2017 (BekR Nr. 14/2017, S. 5ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 07.03.2020.

§ 1 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Universität vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten in der Universität als Doktoranden¹ angenommen sind.
- (2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält. Zuschüsse Dritter, die für das Promotionsvorhaben für Zeiträume vor dem beantragten Förderungszeitraum gewährt wurden, können bei der Förderung nach dieser Satzung mindernd oder ausschließend berücksichtigt werden, wenn die Zweckbestimmung des Zuschusses im Wesentlichen derjenigen eines Grundstipendiums in Sinne von § 2 Absatz 1 entspricht. Unberührt bleibt die Möglichkeit ein Stipendium zu erhalten, das sich anteilig aus einer Kombination aus LGF-Mitteln und privaten Fördergeldern zusammensetzt („Matching Funds“).

§ 2 Fördersätze

- (1) Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.250,- Euro monatlich einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten. Abweichend davon kann das Grundstipendium bis zu 1.468,- Euro monatlich entsprechend der vorhandenen Mittel betragen.
- (2) Stipendiaten in der Graduiertenschule oder in einem Promotionskolleg erhalten ein monatliches Stipendium nach Maßgabe der Förderbedingungen der Mittelgeber.
- (3) Im Rahmen der Förderung durch ein Stipendium nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz können für besondere soziale Lebenslagen folgende monatlichen Zuschüsse für den jeweils bewilligten Förderzeitraum zusätzlich beantragt werden:

a) Zuschuss bei nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten

Für die Betreuung durch Dritte² von eigenen im eigenen Haushalt lebenden Kindern des Stipendiaten können Zuschüsse bis maximal 500,- Euro monatlich beantragt werden,

1. wenn ihm oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Zuschuss in Höhe von maximal 500,- Euro ist unabhängig von der Anzahl der Kinder. Alle Kinderbetreuungskosten, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen nachgewiesen werden².

b) Zuschuss bei (Schwer-)Behinderung oder sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigung Im Falle einer vorliegenden (Schwer-)Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung des Stipendiaten oder eines eigenen Kindes des Stipendiaten kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, der sich entsprechend dem nachgewiesenen² Grad der Behinderung (GdB) wie folgt staffelt:

- bei einem GdB von < 30 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 300,- Euro;
- bei einem GdB von 30—50 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 400,- Euro;
- bei einem GdB von > 50 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 500,- Euro;

Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen des Stipendiaten oder eines eigenen Kindes des Stipendiaten, die die Arbeit am Promotionsprojekt erschweren und aufgrund deren ein Zuschuss beantragt wird, müssen ebenfalls nachgewiesen werden².

c) Zuschuss bei Pflegefall innerhalb der Familie

Im Falle der nachgewiesenen² Betreuung und Pflege der eigenen pflegebedürftigen Kinder, des pflegebedürftigen Ehe-/Lebenspartners oder der eigenen pflegebedürftigen Eltern durch den Stipendiaten, kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, der sich entsprechend dem nachgewiesenen vorliegenden Pflegegrad wie folgt staffelt:

- bei Pflegegrad 1 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 100,- Euro;
- bei Pflegegrad 2 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 200,- Euro;
- bei Pflegegrad 3 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 300,- Euro;
- bei Pflegegrad 4 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 400,- Euro;
- bei Pflegegrad 5 beträgt der monatliche Zuschuss maximal 500,- Euro.

- d) Die Beantragung von Mehrfachzuschüssen (§ 2 Abs. 3 a–c) ist bei Vorlage entsprechender Nachweise grundsätzlich möglich.

Die Höhe der monatlich insgesamt gezahlten Zuschüsse darf den Fördersatz des Grundstipendiums in Höhe von 1.250,- Euro monatlich nicht übersteigen.

- (4) Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse (§ 2 Abs. 3 a–c) entscheidet die Vergabekommission im Einzelfall.
- (5) Die Gewährung der Stipendien und Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung ausreichender Mittel der Landesgraduiertenförderung durch das Wissenschaftsministerium. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder eines Zuschusses besteht nicht. Die Gewährung eines Stipendiums oder von Zuschüssen begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (6) Zur Beantragung der Stipendien und Zuschüsse (§ 2 Abs. 3 a–c) sind die von der Universität jeweils vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.

§ 3 Förderungsdauer

- (1) Die Stipendien werden gemäß Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich bewilligt. Abweichend von Satz 1 können Stipendien für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, insbesondere, wenn Zuschüsse Dritter für einen Zeitpunkt in Aussicht stehen, der innerhalb der regulären Förderdauer liegen würde. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens beträgt die Förderdauer höchstens drei Jahre.
- (2) Neben Grundstipendien können Abschlussstipendien mit einer Laufzeit von maximal sechs Monaten vergeben werden. § 2 Absatz 1 gilt entsprechend. Eine Verlängerung der Abschlussförderung über die maximale Laufzeit im Sinne von Satz 1 hinaus ist in der Regel nicht möglich. Über die Ausschreibung von Abschlussstipendien entscheidet der Vorsitzende der Vergabekommission.
- (3) Im Härtefall² ist die Beantragung einer Verlängerung der Förderung über das dritte Förderjahr hinaus um maximal zwölf Monate oder bei Bezug eines Abschlussstipendiums die Beantragung einer Verlängerung der Abschlussförderung um maximal sechs Monate möglich. Über die Bewilligung einer Verlängerung aufgrund des Vorliegens eines Härtefalles entscheidet die Vergabekommission im Einzelfall.

§ 3a Unterbrechung und Beendigung der Förderung

- (1) Die Universität kann gemäß § 8 Absatz 2 LGFG auf schriftlichen Antrag des Stipendiaten einer Unterbrechung wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder einem anderen wichtigen Grund zustimmen, wenn der Betreuer bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Promotionsvorhabens nicht gefährdet ist. Eine Unterbrechung soll einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht übersteigen. Während der Unterbrechung wird die Förderung ausgesetzt.

- (2) Die Förderung endet grundsätzlich mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Abweichend von Satz 1 wird die Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet
- a. mit Ablauf des Monats, in welchem die Disputation oder das Rigorosum stattfindet;
 - b. mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die die zulässige Höhe von weiteren Einnahmen gemäß § 4 Absatz 3 oder den zulässigen zeitlichen Umfang gemäß § 4 Absatz 4 übersteigt;
 - c. mit Antritt eines Referendariats oder einer Ausbildung, insbesondere einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten;
 - d. mit Widerruf des Stipendiums durch die Universität;
 - e. mit Unterbrechung oder Abbruch des Promotionsvorhabens im Sinne von § 8 Absatz 1 LGFG;
 - f. mit dem schriftlichen Verzicht des Stipendiaten;
 - g. mit Eintritt einer die Förderung ausschließenden Doppelförderung im Sinne von § 1 Absatz 2.

Über die Fälle von Satz. 2 hinaus soll die Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet werden, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, welches gemäß § 4 Absatz 2 nicht mit der Stipendienförderung vereinbar ist.

- (3) Von einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Promotionsvorhabens ist die Hochschule gemäß § 8 LGFG unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Tätigkeiten und Nebeneinkünfte

- (1) Stipendiaten haben ihre Tätigkeiten vorrangig für das Promotionsvorhaben einzusetzen.
- (2) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie der Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses neben dem Stipendium sind an der Universität Mannheim grundsätzlich nur zulässig, soweit kein inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Stipendium oder Zuschuss und der Erwerbstätigkeit oder dem Beschäftigungsverhältnis besteht. Sind das Stipendium und das Beschäftigungsverhältnis oder die Erwerbstätigkeit nicht zu trennen, soll kein Stipendium oder Zuschuss gewährt werden.
- (3) Weitere Einnahmen des Geförderten i. S. d. Einkommensteuergesetzes (EStG) dürfen im Förderzeitraum 13.000,- Euro brutto jährlich (entsprechend 0,25 TV-L E 13) nicht übersteigen. Für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr verringert sich die Freigrenze um 1/12 je Kalendermonat. Für jedes Kind gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich der Betrag um jeweils 1.800,- Euro. Höhere Einnahmen schließen die Gewährung eines Stipendiums aus; Familien- und Elterngeld werden nicht angerechnet.
- (4) Der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit oder des Beschäftigungsverhältnisses darf insgesamt 25% der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung gemäß TV-L bzw. 43 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Tätigkeiten, die diesen zeitlichen Umfang übersteigen, schließen die Gewährung eines Stipendiums oder von Zuschüssen aus.
- (5) Soweit neben dem Stipendium einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen wird oder nachgegangen werden soll, ein Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird oder abgeschlossen werden soll oder andere Einnahmen bestehen, ist dies der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (6) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.

§ 5 Vergabekommission, Fachkommissionen

- (1) Der Vergabekommission gehören an:
- 1.) Der zuständige Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes;
 - 2.) ein Professor aus jeder Fakultät (besteht eine Fakultät aus mehreren Abteilungen, entsendet jede Abteilung einen Professor);
 - 3.) ein Vertreter des akademischen Personals.

Für jedes Mitglied gemäß Ziffern 2 und 3 wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder gemäß Ziffern 2 und 3 sowie ihre Stellvertreter werden vom Senat bestellt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils zum 1. Oktober. Wiederbestellung ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds wird vom Senat ersatzweise ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt.

Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Ziffer 2 steht das Vorschlagsrecht den jeweiligen Fakultäten zu. Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Ziffer 3 steht das Vorschlagsrecht den Akademischen Mitarbeitern im Senat zu.

- (1a) Die Vergabekommission trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Satzung, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (2) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen können dringende Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden; Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in Umlaufverfahren mit den Stimmen der Mehrheit der schriftlichen oder elektronischen Rückmeldungen der Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf das Leitungsgremium der Graduiertenschule/eines Promotionskollegs für deren Stipendiaten delegieren. Die Delegation kann mit Vorgaben verbunden werden, die dem Ziel einer einheitlichen Förderpraxis dienen.
- (4) Die Fakultäten sollen zur Vorbereitung der Stipendienvergabe Fachkommissionen bilden, die Stellungnahmen an die Vergabekommission richten, sofern nicht der Fakultätsvorstand diese Aufgabe wahrnimmt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 10. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 3. Mai 2017 außer Kraft.
- (2) Die Satzung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert.

Mannheim, den 08. November 2010

gez.

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt Rektor

¹ Die maskuline Bezeichnung schließt Personen weiblichen Geschlechts mit ein.

² Einzelheiten hierzu werden im Richtlinienblatt zu dieser Satzung geregelt. Über das Richtlinienblatt entscheidet die zentrale Vergabekommission der Universität Mannheim.